

**Benutzungsordnung
für die städtischen Sportstätten
der Kreisstadt Siegburg
Präambel**

Der Sportausschuss der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund des § 11 Abs. 2 der
Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und den
Bürgermeister vom 21.2.2024
folgende Benutzungsordnung in seiner Sitzung am 20.5.2025 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Nutzung erfolgt nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung. Diese regelt die Vergabe und bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Hallen. Mit Betreten der Sportstätte erkennen die Benutzer diese Benutzungsordnung, die damit verbundenen Verpflichtungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften ausdrücklich an.
- (2) Bei Schul-, Vereins- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die begleitenden Lehrkräfte, die Vereinsvorstände- oder Übungsleiter*innen für die Beachtung der Benutzungsordnung durch die Nutzer mitverantwortlich.

§ 2

Nutzer

- (1) Die Sportstätten stehen in erster Linie den Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus wird Sport treibenden Vereinen die Benutzung der Turnhallen unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet. Es erfolgt keine Vergabe von Zeiten an Privatpersonen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich nur zu sportlichen Zwecken.
- (3) Der Bürgermeister, vertreten durch das Amt für Jugend, Schule und Sport, stellt in Absprache mit dem Stadtsportverband der Kreisstadt Siegburg e. V. (Stadtsportverband) die Benutzungspläne für die einzelnen Sportstätten auf. Die Benutzung bedarf grundsätzlich einer schriftlichen Erlaubnis. Die Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (4) Die mit den Vereinen/Vorstand festgelegten Belegungspläne sind bindend. Ganzjahres-Hallensportarten haben bei der Vergabe Vorrang. Meisterschaftsspiele gehen vor Trainingsbetrieb. Die Winterbelegung beginnt am 1.Oktober und endet am 31.März.
- (5) Von der Hallennutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (6) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Hallen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

§ 3

Nutzungsentgelt

Ein Nutzungsentgelt für die Benutzung der Sportstätten wird grundsätzlich nicht erhoben.

§ 4

Nutzungszeiten und -verträge

- (1) Die Sportstätten werden den Sportvereinen und den Sportverbänden zur Nutzung für Sport-, Trainings- und Wettkampfszwecke grundsätzlich erst nach Unterrichtsende der Schulen überlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Schulleitung.
- (2) Die Benutzung der Sportstätten einschließlich der Dusch- und Umkleieräume ist bis
 - 21.30 Uhr in der Vierfachhalle des Anno-Gymnasiums
 - 22.00 Uhr in allen anderen Hallen erlaubt.

Nach Ende der genehmigten Nutzungszeit ist die Halle pünktlich zu verlassen. Die zugewiesenen Übungszeiten sind einzuhalten, damit Überschneidungen vermieden werden.

An Wochenenden, Feiertagen und bei Sonderveranstaltungen werden die Sportstätten

nur nach Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zur Verfügung gestellt und sind mindestens 14 Tage im Voraus zu beantragen. Für Veranstaltungen, die über den normalen Trainingsbetrieb oder Spieltage hinausgehen ist ein gesonderter Nutzungsvertrag abzuschließen.

- (3) In den Ferienzeiten sind die Hallen geöffnet, es sei denn, dass Reinigungs-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten erfolgen.
An Stillen Feiertagen nach § 6 Feiertagsgesetz NRW (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag sowie Karfreitag) ist eine Hallennutzung nur außerhalb der gesetzlich festgelegten Zeitfenster möglich.
- (4) Sollten die Sportstätten für besondere Veranstaltungen der Stadt oder auch der Schule benötigt werden, hat der jeweilige Nutzer nach Mitteilung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport für die Dauer der Veranstaltung den Übungsbetrieb einzustellen.

§ 5

Nutzung der Hallen

- (1) Das Training ist einer/m ausgebildeten/m Übungsleiter/in zu übertragen. Der Verein hat dem Amt für Jugend, Schule und Sport die Qualifizierung des/der Übungsleiter*in nachzuweisen und namentlich mit den Kontaktdaten zu benennen. Die Schlüsselausgabe erfolgt durch den Schulhausmeister (Amt für Immobilienmanagement). Es werden zwei Schlüssel kostenlos zur Verfügung gestellt, darüberhinausgehender Bedarf wird durch das Amt für Immobilienmanagement in Rechnung gestellt. Wechsel der Übungsleiter bzw. die dauerhafte Weitergabe der Hallenschlüssel sind beiden Ämtern umgehend mitzuteilen.
- (2) Grundsätzlich sind bei der Belegung der Hallen folgende Mindestbelegungen zu beachten:
 - 8 Teilnehmer für Einfachhallen/ Mehrzweckhallen
 - 12 Teilnehmer für DreifachhallenSportartspezifische Ausnahmen werden zwischen dem Stadtsportverband und dem Amt für Jugend, Schule und Sport abgestimmt und genehmigt.
- (3) Jede/r Übungsleiter*in ist verantwortlich für die Ordnung in den Sportstätten, der Sanitäreinrichtungen sowie den Eintrag der Übungsstunde im Hallenbuch.
- (4) Der/die Übungsleiter*in hat sich vor Beginn des Trainings persönlich von der Verkehrssicherheit der zu benutzenden Geräte zu überzeugen. Die Geräte werden vom/von der Übungsleiter*in ausgegeben. Während des Trainings entstehende Beschädigungen sind umgehend oder spätestens am nächsten Morgen durch die/den Übungsleiter*in schriftlich per Mail an das Amt für Jugend, Schule und Sport oder das Amt für Immobilienmanagement zu melden. Das beschädigte Gerät ist mit einem Zettel „defekt“ zu versehen.
- (5) Die Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit der Übungsleiter oder ihrer Vertreter betreten werden. Die Übungsleiter haben die Räumlichkeiten nach allen anderen Anwesenden zu verlassen. Nutzt ein Verein die Halle gem. Belegungsplan als letzter, sind alle Fenster, Türen - auch Notausgänge - vor Verlassen der Halle zu kontrollieren und zu schließen.
- (6) Die benutzten Geräte sind stets wieder an den dazu bestimmten Ort zu schaffen und die Vorgaben der Schulen hierzu zu beachten (z.B. Geräteraumbild). Die Geräte sind so zu befördern, dass eine Beschädigung des Fußbodens ausgeschlossen ist. Stemmgewichte usw. dürfen nur dann in der Halle genutzt werden, wenn durch Matten o. ä. sichergestellt ist, dass keinerlei Beschädigung des Bodens eintreten kann. Matten sind zu tragen und nicht über den Boden zu schleifen. Die Benutzung von stadt-/schuleigenem Inventar auf den Schulhöfen ist untersagt.
- (7) Das Betreten der Räume, die nicht zu dem Hallenübungsbetrieb gehören, ist untersagt. Das Anbringen von Bekanntmachungen ist nur nach vorheriger Einholung der Erlaubnis

durch das Amt für Jugend, Schule und Sport möglich und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht erlaubt.

- (8) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Insbesondere nach Ende der Trainingszeit ist ein längerer Aufenthalt vor der Halle untersagt.
- (9) Um die Halle sauber zu halten, müssen turnerische Hilfsmittel wie Kreide, Magnesia u. a. stets in geeigneter Weise aufbewahrt werden. Harz ist als Hilfsmittel in der Halle verboten; ebenso darf der Hallenboden nicht mit Klebestreifen oder ähnlichen Materialien beklebt werden. Beschädigungen des Hallenbodens bzw. dadurch entstehende Reinigungskosten sind vom Verursacher zu tragen.
- (10) Das Betreten der Halle ist nur mit geeigneten Hallensportschuhen gestattet.
- (11) Roller, Motor- und Fahrräder dürfen nicht in den Hallen, Umkleiden oder Fluren abgestellt werden.
- (12) Inventar der Vereine (Geräte usw.) darf nur mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule und Sport und nach Absprache mit der jeweiligen Schulleitung in den Räumlichkeiten der Sportstätten aufgestellt werden.
Für das Inventar der Vereine wird keinerlei Verantwortung, insbesondere nicht für die sichere Aufbewahrung oder Wartung der Geräte durch eine Fachfirma, übernommen.
- (13) In den Sportstätten, den dazu gehörenden Nebenräumen und auf dem gesamten Schulgelände sind Vereinsfeierlichkeiten, Rauchen und Alkoholkonsum untersagt.
- (14) Zu Übungsstunden werden Zuschauer nur in Ausnahmefällen, nur in geringer Zahl und in dem für sie ausgewiesenen Bereich zugelassen. Im Übrigen gilt § 5 Nr. 9 dieser Benutzungsordnung. Sollte es hierdurch zu übermäßiger Verschmutzung der Sportstätten und den Nebenräumen kommen, sind die zusätzlichen Reinigungskosten durch den Verein zu tragen.
- (15) Für Event- und Werbeveranstaltungen ist die besondere Erlaubnis/Vertrag des Amtes für Jugend, Schule und Sport erforderlich. Die entsprechenden Anträge sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung, zu stellen.
- (16) Die Kosten für die Reinigung der Sportstätten und eventuell zusätzlich anfallende Personalkosten (z.B. Hausmeister) nach Sonderveranstaltungen sind vom Veranstalter zu zahlen.
- (17) In den Ferien können die Turnhallen, je nach Verfügbarkeit (Instandhaltungsmaßnahmen o.ä.) für den Vereinssport genutzt werden. In dieser Zeit sind die Vereine vollumfänglich für den ordnungsgemäßen Zustand der Turnhalle zuständig.
- (18) Nicht mehr benötigte Hallenzeiten sind dem Amt für Jugend, Schule und Sport unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Widerruf der Erlaubnis

Die Benutzung der Sportstätten kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden. Ausgehändigte Hallenschlüssel sind in diesem Fall umgehend dem Schulhausmeister zu übergeben.

Übungsstunden können ebenfalls untersagt werden, wenn die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen über einen Zeitraum von 3 Monaten die Zahl 8 bzw. 12 unterschreiten. Die Stadt Siegburg und der Stadtsportverband behalten sich unangemeldete Kontrollen der Ausnutzung der Hallenzeiten vor.

§ 7

Hausrecht

Im Auftrag des Bürgermeisters übt der Schulhausmeister / Hallenwart das Hausrecht aus. Die Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist von ihm zu überwachen. Das Amt für Jugend, Schule und Sport ist berechtigt, Personen, die den Anordnungen des Schulhausmeisters / Hallenwarts nicht nachkommen, vorübergehend oder dauerhaft die Benutzung der Hallen und Einrichtungen zu untersagen.

Dem Schulhausmeister / Hallenwart und den zur Überwachung und zur Einhaltung der Benutzungsbedingungen der Sportstätten bestellten Mitarbeitern des Amtes für Jugend,

Schule und Sport sowie den Mitgliedern des Vorstandes des Stadtsportverbandes ist der Zutritt zu den Sportstätten jederzeit gestattet. Ihren Weisungen hat der/ die Übungsleiter/in Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Die Benutzung der städtischen Sportstätten, der Nebenräume und des Schulhofs geschieht auf eigene Gefahr.

Die Stadt Siegburg haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern oder Besuchern mitgebrachte, abgestellte oder abgelegte Sachen.

Der Hallennutzer stellt die Stadt von etwaigen Ansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für

Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und der Zugänge stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Benutzer haben, für eventuell eintretende Schäden, den erforderlichen Versicherungsschutz sicherzustellen und diesen dem Amt für Jugend, Schule und Sport nachzuweisen. Sollte eine Schlüsselversicherung bestehen, ist diese im Bedarfsfalle dem Amt für Immobilienmanagement nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 24.5.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1.7.2011 außer Kraft.

Siegburg, den 23.5.2025
Kreisstadt Siegburg
Der Bürgermeister



(Stefan Rosemann)

Rutkowski, Christian

Von: Bischoff, Stefan
Gesendet: Donnerstag, 22. Mai 2025 16:51
An: Rutkowski, Christian
Cc: van Doorn, Angelika
Betreff: Turnhallenbenutzungsordnung
Anlagen: Turnhallenbenutzungsordnung.docx

Hallo Christian,

letzte „Störung“.

Könntest du bitte beigefügte Benutzungsordnung (SpA Top 8 – Beschluss zum 20.05. – Inkrafttreten) vom Bürgermeister unterschreiben lassen (Datum noch anpassen bitte) und anschließend bitte über Imperia veröffentlichen lassen.

LG
Stefan